

**Satzung
des Gewerbeverein Neustadt in Holstein e. V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Neustadt in Holstein e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Holstein eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt in Holstein.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zusammenschluss selbstständig Tätiger im Handel, Handwerk und Gewerbe sowie in den freien Berufen zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer und wirtschaftlicher Interessen.
Betrieb eines Bonus-Systems zur Gewährung von Rabatten durch Mitglieder des Vereins und andre Gewerbetreibende z. B. durch die Vergabe von so genannten elektronischen Rabattmarken in Form von Bonuskarten.
2. Dies soll erreicht werden durch gemeinsame Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nach Außen, durch gezielte Informationsmöglichkeiten für die Mitglieder nach Innen sowie durch ein Vereinsleben zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens.
3. Der Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der Barzahlungsnachlässe im Bonus-System sind von dem übrigen Geschäftsbetrieb getrennt zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, die EDV-mäßige Verwaltung einem externen Systembetreiber zu übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Mitglieder verbindliche technische Richtlinien für das Bonus-System zu erlassen.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, mit Mitgliedern des Vereins und anderen Gewerbetreibenden Vereinbarungen über die Teilnahme an dem Bonus-System zu schließen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die in Neustadt in Holstein sowie im Gebiet der heutigen Gemeinden Schashagen, Altenkrempe, Sierksdorf, in den Grenzen vom 31. Dezember 2009 ansässig sind.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt im Vorstand keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer dem Verein außerordentliche Dienste geleistet hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Bevorzugungen einzelner Personen oder Firmen sind nicht statthaft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Durchführung seiner Ziele in jeder Beziehung zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse zu befolgen..
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig ist.
 - b. Geschäftsaufgabe
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Ausschluss durch den Vorstand bei:
 - Verstoß gegen die Satzung
 - unehrenhaftes Verhalten
 - Nichtzahlung von Beiträgen
2. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet ein Mitglied nicht von seinen offenstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und muss den Erfordernissen des Vereins entsprechen.
3. Über Anträge auf Beitragsminderung für in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 12 Kalendertagen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 6 Kalendertage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl der Ausschüsse
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages und notwendiger Sonderumlagen
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

3. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Alle Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt. Eine offene Abstimmung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Andere Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - und bis zu 3 Beisitzern
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und 2 Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Zahl, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und 1 Beisitzer in den Jahren mit gerader Zahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben im Amt bis die Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Die 2 Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für 2 Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand soll sich möglichst aus allen Gewerbezweigen der Mitglieder zusammensetzen.
6. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen entsprechend der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
2. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Er hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
4. Abstimmungen in Ausschusssitzungen sind mit einfacher Mehrheit vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Ausschussvorsitzende die entscheidende Stimme.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte gehen an eine ortsansässige karitative Organisation über. Die genaue Vergabe erfolgt durch die zuständige Mitgliederversammlung.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein.

Neustadt in Holstein, den 18. Februar 2010

Der Vorstand
Uwe Muchow • Jürgen Mohr